

Satzung des Turnkreises Bremerhaven

- A. Grundsätze
 - §1 Allgemeine Grundsätze
 - §2 Gemeinnützigkeit
- B. Mitgliedschaft
 - §3 Mitgliedschaft
 - §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- C. Organe
 - §5 Organe
 - §6 Sonderausschüsse
- D. Kreisturntag
 - §7 Allgemein
 - §8 Delegierte
 - §9 Kreisturntag
 - §10 Turnausschuss
 - §11 Aufgaben
 - §12 Vorstand
 - §13 Vorstand im Sinne des §26 BGB
 - §14 Kreisfachausschüsse
 - §15 Kassengeschäfte
 - §16 Satzungsänderungen
 - §17 Änderung des Zwecks oder Auflösung des TKBrhv.
 - §18 Schlussbestimmungen

A. Grundsätze

§1 Allgemeine Grundsätze

1. Der Turnkreis Bremerhaven (folgend TKBrhv. genannt) ist eine Gliederung des Bremer Turnverbandes e.V. und damit des Deutschen Turner-Bundes e.V., deren Satzungen er anerkennt.
2. Der TKBrhv. ist der Turnkreis für das vielseitige Turnen im **Sinne** des Breiten-, Freizeit- und Leistungssportes für die von ihm vertretenen Vereine. Er unterstützt die Vereine bei ihren fachlichen Aufgaben und nimmt Ihre Interessen gegenüber anderen Organisationen wahr.
3. Der TKBrhv. hat seinen Sitz in Bremerhaven. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

Der TKBrhv. übt seine Tätigkeit im gemeinsamen Interesse seiner Mitglieder aus. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der TKBrhv. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

Vereine, die in den Bremer Turnverband e.V. aufgenommen und aufgrund der Satzung des Bremer Turnverbandes e.V. dem TKBrhv. zugeordnet sind, sowie Ehrenmitglieder, die vom Kreisturntag ernannt worden sind.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich im einzelnen aus dieser Satzung.

C. Organe

§5 Organe

1. Organe des TKBrhv. sind:
 - a. der Kreisturntag
 - b. der Turnausschuss
 - c. der Vorstand
2. Bestimmend für die Tätigkeit dieser Organe sind die Satzung und die Ordnungen des TKBrhv., die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen dürfen.
3. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

§6 Sonderausschüsse

Die Organe des TKBrhv. können Sonderausschüsse bilden, die besondere Aufgaben erfüllen.

D. Kreisturntag

§7 Allgemein

1. Der Kreisturntag ist als Mitgliederversammlung das oberste Organ des TKBrhv.
2. Es gehören ihm stimmberechtigt an:
 - a. die Delegierten der Mitglieder.
 - b. *die Mitglieder des Vorstandes*
 - c. die Ehrenmitglieder des TKBrhv. .
3. Der Kreisturntag tritt alle zwei Jahre zusammen. Außerordentliche Kreisturntage kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Turnausschuss oder ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Tagungsort und -zeit hat der Vorstand mindestens **vier** Wochen, die Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher in schriftlicher Form bekanntzugeben.
5. Die Beratungen des Kreisturntages sind öffentlich, wenn er nicht anders beschließt.

§8 Abgeordnete

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf je **50** Vereinsangehörige einen, bei einem Überschuss von mindestens 100 eine/n weitere/n Delegierten zu stellen, jedoch mindestens einen pro Verein.
2. Jede/r Delegierte hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§9 Kreisturntag

1. Dem Kreisturntag obliegt es:
 - a. die Richtlinien für die Tätigkeit des TKBrhv. festzulegen
 - b. den Geschäfts- und Kassenbericht, die Berichte über die turnfachliche Arbeit, den Bericht des/der Pressewartes/in und der Kassenprüfer/innen entgegenzunehmen.
 - c. den/die Kassenwart/in und den Vorstand zu entlasten.
 - d. den Vorstand zu wählen.
 - e. über Anträge zu beraten und zu beschließen.
 - f. den Haushaltsplan für 2 Jahre zu beschließen.
 - g. die Satzung zu beschließen oder zu ändern.
 - h. über die Auflösung des TKBrhv. zu befinden.
 - i. Ehrenmitglieder zu benennen.
 - j. über Einsprüche und Maßnahmen des Vorstandes und des Turnausschusses zu entscheiden.
 - k. zwei Kassenprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen zu wählen; die Kassenprüfer/innen werden im zweijährigen Wechsel auf jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig; die Stellvertreter/innen werden nur im Falle der Verhinderung der Kassenprüfer/innen tätig.
 - l. sich eine Geschäftsordnung zu geben.

2. Dem Kreisturntag werden die gewählten Fachwarte/innen vorgestellt.
3. Anträge zum Kreisturntag können von den stimmberechtigten Delegierten nach §7.2. eingebracht werden. Sie müssen vier Wochen vorher in den Händen des Vorstandes sein und mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Bei später eingehenden Anträgen kann der Kreisturntag mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat einzeln zu erfolgen.
5. Ein Mitglied des Kreisvorstandes leitet den Kreisturntag.
6. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der festgestellten Stimmberechtigten erforderlich, soweit dies die Satzung nicht anders bestimmt.
7. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom/von der Versammlungsleiter/in und vom / von der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
8. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§10 Turnausschuss

1. Der Turnausschuss ist nach dem Kreisturntag das führende Organ des TKBrhv.
2. Den Turnausschuss bilden:
 - a. der Vorstand
 - b. die Fachwarte
 - c. die AbteilungsleiterInnen oder OberturnwartInnen der Mitgliedsvereine
3. Der Turnausschuss tritt dreimal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Turnausschusssitzung ist einzuberufen, wenn es eine Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund beantragt.
4. Die Einladung hat vier Wochen vorher zu erfolgen. Tagesordnung und Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern zwei Wochen vorher zu übersenden.
5. Der Vorstand kann weitere Personen zu Turnausschusssitzungen einladen.

§11 Aufgaben

1. Dem Turnausschuss obliegt es u.a.:
 - a. Ort und Zeit des Kreisturntages und anderer Kreisveranstaltungen festzulegen,
 - b. die für den TKBrhv. verbindlichen Ordnungen und deren Änderungen zu genehmigen, mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Kreisturntages .
 - c. die von den Sonderausschüssen gewählten Vorsitzenden zu bestätigen, soweit sie nicht von Amts wegen bestimmt sind.
2. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Wenn der Turnausschuss unaufschiebbare Angelegenheiten erledigen muss, für die der Kreisturntag zuständig ist, so hat er nachträglich die Genehmigung des Kreisturntages einzuholen.

§12 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - 1.1. der/die Vorsitzende.
 - 1.2. **zwei** stellvertretende Vorsitzende.
 - 1.3. der/die Kassenwart/in.
 - 1.4. der/die Oberturnwart/in.
 - 1.5. der/die Spielwart/in.
 - 1.6. der/die Presse- und Schriftwart/in.
 - 1.7. die Frauenwartin.
 - 1.8. der/die Jugendwart/in.
2. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben weitere Mitglieder kooptieren.
3. Die Vorstandsmitglieder 1-7 werden vom Kreisturntag auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Wahlen erfolgen im zweijährigen Wechsel 1,3,5,7 und 2,4,6
5. Der/die Jugendwart/in wird von der Vollversammlung der Turnerjugend Bremerhaven gewählt.
6. Die vom Kreisturntag Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, so ergänzt der Turnausschuss durch Wahl den Vorstand bis zum nächsten Kreisturntag. Der Kreisturntag nimmt dann eine Ergänzungswahl für den Rest der laufenden Amtsperiode vor.
7. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kreisturntages und des Turnausschusses aus, bereitet die Kreisturntage, die Sitzungen des Turnausschusses und die TKBrhv.-Veranstaltungen vor. Wenn der Vorstand unaufschiebbare Aufgaben zu erledigen hat, für die der Turnausschuss zuständig ist, so hat er nachträglich dessen Genehmigung einzuholen.
8. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§13 Vorstand im Sinne des §26 BGB

Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Oberturnwart/in bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zur rechtswirksamen Vertretung des **TKBrhv.** genügt ein Zusammenwirken des/der Vorsitzenden mit einem dieser Vorstandsmitglieder oder gemeinsame Zeichnung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n mit einem der genannten Vorstandsmitglieder.

§14 Kreisfachausschüsse

1. Für die vom TKBrhv. betriebenen Fachgebiete werden Fachausschüsse gebildet.
2. Die Fachausschüsse setzen sich zusammen aus dem/der Kreisfachwart/in als Vorsitzendem/r und den mit besonderen Aufgaben betreuten Obleuten.
3. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden durch die Vereinsfachwarte/innen gewählt. Versammlungen der Vereinsfachwarte/innen sind jährlich abzuhalten. Sind Kreisjugendfachwarte/innen gewählt, so sind sie der Vollversammlung der Turnerjugend Bremerhaven vorzustellen.
4. Die Fachausschüsse bearbeiten ihr Fachgebiet selbstständig. Sie können ihre Arbeit durch Geschäftsordnungen regeln, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen dürfen und vom Turnausschuss zu genehmigen sind. Die Fachausschüsse sind in ihren Beschlüssen an die ihnen im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel gebunden.

§15 Kassengeschäfte

1. **Der TKBrhv. finanziert sich durch Mittelzuwendungen** des Bremer Turnverbandes e.V.
2. Die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres werden die Aufzeichnungen und die satzungsgemäße Verwendung der Gelder von zwei Kassenprüfern/innen geprüft.

§16 Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung kann nur ein Kreisturntag beschließen. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der festgestellten Stimmberechtigten.
2. Änderungen oder Ergänzungen, die Behörden oder Gerichte verlangen, kann der Vorstand vornehmen, soweit sie nicht dem Sinne dieser Satzung zuwiderlaufen. Die Genehmigung des Kreisturntages ist nachträglich einzuholen.

§17 Änderung des Zwecks oder Auflösung des TKBrhv.

1. Eine Änderung des Zwecks oder eine Auflösung des TKBrhv. kann nur ein zu diesem Zweck einberufener Kreisturntag beschließen.
2. Der Antrag muss als einziger Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung stehen.
3. Die Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall nur gegeben, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder durch mindestens eine/en Delegierte/n vertreten sind. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der festgestellten Stimmberechtigten.
4. Bei Auflösung des TKBrhv. oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an den Bremer Turnverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen auf der Turnausschusssitzung des Turnkreises Bremerhaven am 30.01.12.